

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KULTURVEREIN „GRÜNES TOR“ HOPPEGARTEN E.V.“
Vereinssitz ist 15366 Hoppegarten, Lindenallee 14

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist, zur weiteren Ausprägung des Bildes von unserer Gemeinde als „grünes Tor“ zwischen der Hauptstadt Berlin und dem Land Brandenburg beizutragen und die Verbundenheit der Einwohner mit ihrem Heimatort zu vertiefen.

- (1) Dafür wollen die Vereinsmitglieder das Unverwechselbare unseres Ortes bewusst und erlebbar machen. Sie bemühen sich um
 - Realisierung von Vorträgen, Lesungen, Ausstellungen, Publikationen und Presseveröffentlichungen zur Geschichte sowie zur Gegenwartsentwicklung des Ortes und seiner natürlichen Umgebung;
 - stufenweise Gestaltung einer geordneten Ortsgeschichtlichen Sammlung und Weiterführung der Erforschung der Ortsgeschichte;
 - Durchführung von Wanderungen und die Erarbeitung einschlägiger Literatur.
- (2) Die Vereinsmitglieder nehmen Anteil an der Ortsgestaltung durch
 - Einflussnahme auf die Entwicklung des Ortes im Sinne von Denkmal- und Naturschutz;
 - Aktivitäten zur Erhaltung wertvoller Biotope und zum Artenschutz;
 - Beiträge zur Verschönerung des Ortsbildes.
- (3) Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist im Interesse der Zielsetzung des Vereins anzustreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kulturverein ist ein freiwilliger, gemeinnütziger, unabhängiger, überparteilicher und sich selbst verwaltender Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kulturvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kulturvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Kulturverein unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Kulturvereins können Bürger werden, die die Satzung anerkennen, an der Verwirklichung ihrer Ziele teilnehmen und den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (2) Natürliche oder juristische Personen können fördernde Mitglieder des Kulturvereins werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen beschließendes Stimmrecht, fördernde Mitglieder beratendes Recht.
- (4) Anträge auf ordentliche und fördernde Mitgliedschaft im Kulturverein sind an den Vorstand zu richten und werden von ihm entschieden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen, gegenüber dem Vorstand bzw. einem seiner Mitglieder erklärten Austritt ohne Begründung und mit einer Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres des Austritts;

Satzung

- Ausschluss im Falle nachgewiesenen Verstoßes gegen die Satzung und nur auf Beschluss der Jahresmitgliederversammlung, nachdem das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich durch Vorstand und/oder Jahresmitgliederversammlung gehört wurde;
- Streichung auf Beschluss des Vorstandes, wenn zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden;
- Tod des Mitglieds.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Kulturvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung als höchstes Willens- und Beschlussorgan des Kulturvereins tritt einmal jährlich zusammen und entscheidet über
 - Satzung, Satzungsänderungen, Wahlordnung und Geschäftsordnung;
 - Geschäftsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahrs;
 - Arbeitsplan des folgenden Geschäftsjahrs;
 - Bildung von Arbeitsgruppen und ihre Arbeitsziele sowie die Berufung von in Sachfragen kompetenten Mitgliedern zur Unterstützung der Vorstandsarbeit;
 - Mitgliederausschluss;
 - die Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (4) Der Vorstand wird - auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und besteht aus nicht mehr als fünf Personen:
 - Vorsitzender und ein Stellvertreter;
 - Kassenwart und ein Stellvertreter;
 - Schriftführer.Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, dem Schriftführer obliegt die Protokollführung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und tagt nicht weniger als dreimal im Jahr.
- (6) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorstand legt die Verteilung der übrigen Geschäftsfelder fest und kann ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen initiieren.
- (7) Er nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen alle Geschäfte des Kulturvereins wahr und bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- (8) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern.

§ 6 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Tätigkeit des Kulturvereins wird finanziert durch:
 - Beiträge;
 - Einnahmen durch erbrachte Leistungen;
 - Verkauf eigener und fremder Publikationen;
 - Fördermittel bzw. Zuschüsse der öffentlichen Hand;
 - Spenden;
 - Zuweisungen fördernder Mitglieder.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten, Rentner, Behinderte, Arbeitslose, Kurzarbeiter, Vorruheständige, Altersübergangs- und Sozialhilfeempfänger ist geringer anzusetzen als für Vollbeschäftigte.
 - Die Beitragsentrichtung der ordentlichen Mitglieder erfolgt jährlich beim Kassenwart.
- (3) Finanzierung und Mitgliedsbeiträge folgen der Inflationsrate und können jährlich neu festgesetzt werden.
- (4) Der Kulturverein „Grünes Tor“ Hoppegarten e.V. unterhält bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland ein Vereins-Konto.

§ 7 Versicherungen

Der Kulturverein schließt eine Gruppen-Unfallversicherung ab.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kulturvereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf der Grundlage des Vereinsrechts mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle seiner Auflösung fällt das Vermögen des Kulturvereins an die Gemeinde Hoppegarten, die es ausschließlich im Sinne des unter § 2 genannten Vereinszwecks zu verwenden hat.
- (3) Das Sach- und Finanzvermögen des Kulturvereins wird durch die Gemeinde Hoppegarten inventarisiert bzw. ist aus der Buchführung des Kassenwarts zu ersehen. Leihgaben sind auszuweisen und bleiben im Besitz der Verleiher.

§ 9 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Kulturverein Grünes Tor e.V. unterliegt dem Bundes- und Landesrecht.
- (2) Der Kulturverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer VR 3558 eingetragen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Festgestellt auf der Mitgliederversammlung am 14. März 2015